

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/68 vom 20. Mai 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2017\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2017_68)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/68 du 20 mai 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2017/68 del 20 maggio 2019

## **Regeste**

Art. 16 Abs. 1 UVG: Taggeldanspruch bei Zusammentreffen von Unfall und Krankheit bei trennbaren Gesundheitsschäden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 2019, UV 2017/68).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2017 sind die revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 werden Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor deren Inkrafttreten ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Vorliegend finden daher, nachdem der Streitigkeit Unfälle aus dem Jahr 2016 zu Grunde liegen, die bis 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen Anwendung.

### **E. 2**

2.1 Streitig und zu prüfen ist vorliegend die Höhe des Taggeldanspruchs der Beschwerdeführerin aus der Unfallversicherung vom 1. Mai bis 24. Juni 2016 infolge der am 16. Februar und 30. Mai 2016 erlittenen Unfälle (vgl. act. G 3.1-1, G 3.2-1 f., G 3.4-1 f.). Die Beschwerdegegnerin geht während des vorgenannten Zeitraums in Bezug auf den Unfall vom 30. Mai 2016 von einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin vom 30. Mai bis 24. Juni 2016 aus und akzeptiert offensichtlich eine Arbeitsunfähigkeit angesichts der Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen der behandelnden Ärzte auch in Bezug auf den Unfall vom 16. Februar 2016 für den Zeitraum vom 1. bis 29. Mai 2016 (vgl. dazu act. G 3.2-17 f., G 3.4-11, G 3.4-13, G 3.4-20, G 3.4-22). Unbestritten ist sodann, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer seit dem Jahr 2014 andauernden krankheitsbedingten 100%igen Arbeitsunfähigkeit bis 30. April 2016 Krankentaggelder aus der Krankentaggeldversicherung erhalten hat und deshalb keine Taggeldleistungen aus der Unfallversicherung erfolgt sind (vgl. act. G 3.3-7 S. 2, act. G 3.4-25). Die Einstellung der Krankentaggeldleistungen erfolgte wegen Erreichens der maximalen Leistungsdauer von 730 Tagen (act. G 1.5). Fest steht weiter, dass der Beschwerdeführerin ab 1. Mai bis 1. Juli 2016 durch Dr. G.\_\_\_\_ mit ärztlichen Zeugnissen vom 20. April bzw. 7. Juni 2016 nur noch eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit von 80% attestiert worden ist (act. G 3.4.19). Ebenfalls unbestritten ist schliesslich, dass die Beschwerdeführerin ab dem 24. Juni 2016 unfallbedingt wieder zu 100% arbeitsfähig war und auch die unfallbedingten ärztlichen Behandlungen abgeschlossen waren (act. G 3.4-18). 2.2 Die Rechtsvertreterin beantragt

gestützt auf die in Erwägung 2.1 dargelegte Sachlage vom 1. Mai (Ausschöpfung des Krankentaggeldanspruchs) bis 24. Juni 2016 (Dahinfallen einer unfallkausalen Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit) Taggelder basierend auf einer unfallkausalen 100%igen Arbeitsunfähigkeit und stellt sich demnach auf den Standpunkt, nach dem Dahinfallen des Taggeldanspruchs gegenüber dem Krankentaggeldversicherer habe nunmehr die Beschwerdegegnerin für die Arbeitsunfähigkeit Taggeldleistungen in vollem Umfang zu erbringen. Die Beschwerdegegnerin vertritt demgegenüber die Ansicht, sie habe lediglich für die über die krankheitsbedingte Einbusse hinausgehende Verminderung des Leistungsvermögens Taggeldleistungen auszurichten. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, gibt es für den Standpunkt der Rechtsvertreterin keine rechtliche Grundlage, weshalb dem Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden kann.

### **E. 3**

3.1 Unbestritten ist unter den Verfahrensparteien die Nichtanwendbarkeit von Art. 36 UVG. Die genannte Gesetzesbestimmung hat eine Kürzung von Leistungen der Unfallversicherung beim Zusammentreffen verschiedener Schadensursachen zum Gegenstand und schliesst in Abs. 1 - unter anderem auch für Taggelder - eine Leistungskürzung für den Fall aus, dass eine Gesundheitsschädigung nur teilweise Folge des versicherten Unfallereignisses ist. Die Kürzungsregeln in Art. 36 UVG kommen nur zum Zuge, wenn ein Unfall und ein unfallfremdes, im Unfallversicherungsbereich nicht versichertes Ereignis eine bestimmte Gesundheitsschädigung gemeinsam verursacht haben. Nicht anwendbar ist Art. 36 UVG, wenn solche Vorkommnisse voneinander unabhängige Schäden bewirkt haben, so etwa wenn ein Unfall und ein in der Unfallversicherung nicht versichertes Geschehen verschiedene Körperteile betreffen und sich die Beschwerdebilder demnach nicht überschneiden. Die Folgen eines versicherten Unfalls sind in diesem Fall für sich allein zu bewerten (vgl. BGE 126 V 117 E. 3b, 121 V 333 E. 3c, 113 V 58 E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juli 2016, 8C\_942/2015, E. 4.1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 21. Mai 2010, 8C\_816/2009, E. 4.2; ANDRÉ NABOLD in: MARC HÜRZELER/UELI KIESER [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Bern 2018, Art. 36 N 17; ALEXANDRA RUMO-JUNGO/ANDRÉ PIERRE HOLZER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, S. 191). Bei der Beschwerdeführerin lassen sich die im massgebenden Zeitraum vom 1. Mai bis 24. Juni 2016 die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Gesundheitsschäden - die krankheitsbedingte psychische Problematik einerseits und die Verletzungen aus den Unfällen vom 16. Februar und 30. Mai 2016 im Bereich der HWS und der BWS andererseits - unbestrittenermassen klar auseinanderhalten. Sie können isoliert gewürdigt werden und darauf basierende Versicherungsleistungen können losgelöst voneinander separat bestimmt werden. Die hier zu beurteilende Konstellation fällt damit nicht in den Anwendungsbereich von Art. 36 UVG.

3.2 Unbestritten ist sodann die Nichtanwendbarkeit von Art. 128 UVV, da sich diese Bestimmung nur auf Unfälle bzw. Erkrankungen, die während eines Spitalaufenthalts geschehen bzw. eintreten, bezieht, was vorliegend nicht zutrifft.

3.3 Für die Aufteilung der Kosten bei trennbaren Gesundheitsschäden mit verschiedenen Schadensursachen enthält das Gesetz keine spezifische Regelung. Der Anspruch auf ein Taggeld richtet sich somit einzig nach Art. 16 UVG. Dieser entsteht nur bei kumulativer Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen dieser Versicherungsleistung (Vorliegen eines Unfalls im Sinne

von Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1], Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 6 ATSG; ALFRED MAURER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 335). Die Formulierung in Art. 16 Abs. 1 UVG "infolge des Unfalls .... arbeitsunfähig" drückt sodann die für eine Leistungspflicht des Unfallversicherers vorausgesetzte Kausalität zwischen Unfall und Arbeitsunfähigkeit aus. Die Voraussetzung einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ergibt sich zugleich aus der Definition des Begriffs "Arbeitsunfähigkeit" gemäss Art. 6 ATSG in Verbindung mit dem für die Leistungspflicht eines Unfallversicherers vorausgesetzten natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der gesundheitlichen Beeinträchtigung (BGE 129 V 181 ff. E. 3.1; RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., S. 53). Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 28. Juli 2009, 8C\_456/2009, E. 5.3: *Conditio sine qua non*). Der Unfall muss demnach hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit *Conditio sine qua non* sein. Im Sinne von Art. 16 UVG wird mithin in der Empfehlung der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG Nr. 13/85 vom 17. November 2008, welche für das Gericht zwar unverbindlich, jedoch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit von gewisser Bedeutung ist (vgl. BGE 126 V 356 E. 3, 120 V 231 E. 4c, 114 V 318 E. 5), richtig festgehalten, dass der Unfall kein Taggeld auslösen könne, solange und soweit vor dem Unfall bereits eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bestehe. Die Verminderung des Leistungsvermögens aufgrund der bestehenden Körperschädigungen ist nur soweit von der unfallversicherungsrechtlichen Deckung erfasst und für die Höhe des Taggelds der Unfallversicherung relevant, als sie unfallkausal ist (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juli 2016, 8C\_942/2015, E. 4.2). Ist eine versicherte Person bereits infolge Krankheit in einem bestimmten Ausmass arbeitsunfähig und erleidet sie durch einen Unfall einen zusätzlichen Gesundheitsschaden ohne eine darüber hinaus gehende Arbeitsunfähigkeit, wird sie nicht "arbeitsunfähiger", als sie es bereits ist. Im Ergebnis können demnach die krankheits- sowie die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit zusammen nicht mehr als 100% betragen. Hat also - wie im konkreten Fall - die Krankenversicherung Taggeldleistungen aufgrund einer 80%igen Arbeitsunfähigkeit erbracht, kann für den Unfallversicherer lediglich noch die darüberhinausgehende maximal 20%ige Arbeitsunfähigkeit als unfallkausal in Betracht fallen. 3.4 Daran ändert nichts, dass die Krankenversicherung ihre Taggeldleistungen zufolge Ablaufs der Bezugsdauer per 30. April 2016 eingestellt hat. Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, für welche der Unfallversicherer mangels Unfallkausalität nicht aufzukommen hat, besteht unverändert fort, auch wenn dafür seitens der Krankenversicherung zufolge Erschöpfung der Bezugsdauer keine Leistungen mehr erbracht werden. Für eine Erhöhung des Taggelds besteht insofern kein Anlass, als die eine Arbeitsunfähigkeit bewirkende krankheitsbedingte Gesundheitsschädigung allein durch die Leistungseinstellung des Krankenversicherers nicht zu einer unfallkausalen Gesundheitsschädigung wird (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juli 2016, 8C\_942/2015, E. 4.4) bzw. der Unfall wird dadurch nicht zur *conditio sine qua non* für die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit. 3.5 Nach dem Gesagten ergibt sich - wie im angefochtenen Einspracheentscheid festgelegt - eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für eine 20%ige unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit vom 1. Mai bis 24. Juni 2016. Die Leistungsabrechnung der Beschwerdegegnerin vom 26. Oktober 2016 (act. G 1.13) basiert exakt auf dieser Bemessungsgrundlage.

#### **E. 4**

Aus dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 20. April 2016 (act. G 3.2-9) an die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin kann keine verbindliche Leistungszusage für einen höheren Taggeldanspruch abgeleitet werden. Darin wird festgehalten, es bestehe ein Taggeldanspruch bei einer vollen Arbeitsunfähigkeit von 80% ab 3. Tag (UVG-Lohn) in der Höhe von Fr. 279.25. Das Taggeld werde überwiesen, sobald die Beschwerdegegnerin im Besitz des Unfallscheins mit der Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit sei. Die Beschwerdegegnerin weist in der Beschwerdeantwort vom 22. September 2017 (act. G 3) zutreffend darauf hin, dass die Leistungen von einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit abhängig gemacht wurden, womit die obgenannte Mitteilung offenkundig nicht vorbehaltlos erteilt wurde und damit keine definitive Leistungszusage darstellte. Die Beschwerdeführerin wurde zudem am 20. April 2016 über die Durchführung einer spezialärztlichen Untersuchung durch Dr. F.\_\_\_\_ zur weiteren Beurteilung der Leistungen in Kenntnis gesetzt (act. G 3.2-10), was den Charakter einer nicht vorbehaltlosen Leistungszusicherung festigt. Der Beschwerdeführerin war im Übrigen aus dem früheren Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 29. Februar 2016 (act. G 3.1-3) bekannt, dass keine Taggeldleistungen aus der Unfallversicherung erfolgen würden, wenn zum Unfallzeitpunkt bereits eine Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bestehe, und dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin informieren solle, sobald sich an der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit etwas ändere. Zum Zeitpunkt des am 20. April 2016 verfassten Schreibens ging die Beschwerdeführerin offensichtlich immer noch von einem unveränderten Sachverhalt, d.h. von einer krankheitsbedingten 100%igen Arbeitsunfähigkeit aus. Gleichentags attestierte ihr Dr. G.\_\_\_\_ mit ärztlichem Zeugnis ab 1. Mai 2016 eine 80%ige krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit (act. G 3.4-19).

#### **E. 5**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. August 2017 nicht zu beanstanden. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Eine Parteientschädigung fällt bei diesem Verfahrensausgang ausser Betracht. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.